



STRASSEN- KREUZUNGEN



Ein Schmerzenskind der Automobilisten
Von Staatsanwaltschaftsrat Grau

Unter den Gefahrenpunkten, die im Verkehrswesen besondere Aufmerksamkeit erfordern, stehen die Straßenkreuzungen an erster Stelle. Der Umstand, daß sich an ihnen der Verkehr aus verschiedenen Richtungen zusammenballt, daß die einzelnen Fahrzeugarten verschiedene Geschwindigkeiten entwickeln, daß endlich für alle Beteiligten sowohl die Möglichkeit des Kreuzens wie die des Einbiegens besteht, schafft die denkbar günstigsten Voraussetzungen für Zusammenstöße. Es ist daher verständlich, daß das Verhalten an Straßenkreuzungen nicht nur besonders häufig den Gegenstand gerichtlicher Erörterungen bildet, sondern daß auch die behördliche Verkehrsregelung der Straßenkreuzung verstärkte Aufmerksamkeit zuwendet.

Die idealste Lösung der an Straßenkreuzungen entstehenden Schwierigkeiten, die Regelung des Verkehrs durch Polizeibeamte, wie sie § 24 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vorsieht, ist leider nicht überall durchzuführen. Einerseits werden nur besonders verkehrsreiche Kreuzungen ihre ständige Besetzung mit Beamten ermöglichen; andererseits können augenblickliche Verhältnisse auch eine an sich verkehrsarme Kreuzung zu einem Gefahrenpunkt machen. So muß die im Einzelfall zu treffende polizeiliche Anordnung regelmäßig durch die allgemeinen behördlichen Vorschriften ersetzt werden. Es könnte auffallen, daß die Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr den Begriff der Straßenkreuzung als solchen nicht kennt. Eine Anzahl ihrer Vorschriften hat jedoch gerade das Verhalten an Straßenkreuzungen im Auge, und es erscheint angesichts der Bedeutung dieses Gefahrenpunktes angezeigt, die ihm gewidmeten Bestimmungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung im Zusammenhang zu betrachten:

Einbiegen.

„Beim Einbiegen in einen anderen Weg hat der Führer nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren.“

Die Vorschrift läßt keine Ausnahme zu und gilt ohne Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse des einzelnen Falles, sofern nicht ganz besondere Umstände, die außerhalb seines Willens liegen, den Führer an ihrer Beobachtung hindern (OLG. Karlsruhe v. 11. 12. 24, Jur. Rundschau 1925, S. 382).

Sie wird vielfach insbesondere insofern übertreten, als der Bogen nach links nicht weit genug ausgefahren wird, d. h. so, daß er den Mittelpunkt der Straßenkreuzung links liegen läßt. Andererseits erfüllt der Führer seine Verpflichtung nicht ohne weiteres damit, daß er das Einbiegen in der hier vorgeschriebenen Weise vornimmt. Aus allgemeinen Grundsätzen ergibt sich, daß er beim Einbiegen auch seine Geschwindigkeit er-mäßigen muß. Handelt es sich um eine unübersichtliche Kurve, so ist eine Geschwindigkeit von 15 bis 20 km zu hoch, da sie dem Führer nicht ermöglicht, sein Fahrzeug auf kürzeste Entfernung zum Stehen zu bringen (Reichsgericht vom 7. 2. 27, 2 D. 48/27).

Überholen.

„An unübersichtlichen Wegestellen und an Stellen, an denen die Fahrbahn durch andere Wegebenutzer oder in sonstiger Weise verengt ist, ist das Überholen verboten.“